Zur Geschichte der Juden in Wien.

Von

G. Wolf.

Nach archivalischen Urkunden.

(Separatabdruck aus dem Jahrbuche für Israeliten 1866.)

Wien.

Verlag von Herzfeld & Bauer.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

339

Wir halten es für ersprießlich öfters auf die Entwicklungsgeschichte der israelitischen Kultusgemeinde in Wien zurückzukommen, da sie die größte und bedeutendste der Monarchie ist und zu zeigen, welche Stadien sie zu durchlaufen, welche Kämpfe sie durchzukämpfen hatte. — Wir wollen hier einige aus der Zeit, nachdem die Juden nach der Vertreibung im Jahre 1670 sich wieder in Wien ansässig gemacht hatten, schildern.

In unsern: „Juden in der Leopoldstadt", haben wir die Ursachen angegeben, weshalb die Juden ausgetrieben und warum sie wieder aufgenommen wurden *).

---

*) Herr Rabbiner D. Oppenheim (Neuzeit 1864, S. 395) und Herr Dr. M. Wiener (Ben Chananja 1864 S. 913 und 1865 S. 103) machen es uns zum Vorwurfe, daß wir nicht in vollem Maße die Bittschrift des Wiener Rabbinates an den Ministerresidenten der Königin von Schweden in Hamburg, Don Isak Texiera (mitgetheilt in den R. G. A. Ohel Jaakob) berücksichtigt haben, in welcher die Kaiserin Margaretha und der Bischof Collonitsch ausschließlich beschuldigt werden,

Man gestattete den Juden die Wiederkehr, weil man ihrer bedurfte; die Gesinnungen gegen dieselben blieben jedoch in den bürgerlichen, klerikalen und Hofkreisen gleich und von Zeit zu Zeit erwachte das Gelüste die Juden wieder auszutreiben.

Im Dezember 1705 erinnern der Magistrat und die niederösterreichische Regierung den Kaiser die Juden auszutreiben. Die Hofkanzlei meinte jedoch, daß die Motive, welche

---

die Vertreibung der Juden erwirkt zu haben. Nach einer unparteiischen Prüfung der Quellen müssen wir jedoch unsere früher geäußerte Meinung aufrecht halten, daß die Ausweisung nicht ausschließlich in Folge klerikaler Einflüsse erfolgte. — Würde uns nicht die Wahrheit allein bei unsern Forschungen leiten, so wäre das Thema allerdings ein interessantes gewesen. Wir hätten Gelegenheit gehabt über Religionsverfolgungen zu sprechen und wären des Beifalls der Liberalen hüben und drüben sicher gewesen. Die Dokumente jedoch, auf die wir uns bezogen, oder die wir mittheilten, ergaben für uns das Resultat, daß nicht vorwiegend klerikale Einflüsse thätig waren. Wir müssen diese Dokumente als um so glaubwürdigere Zeugen betrachten, da doch kein Grund vorlag, daß deren Verfasser mit ihren Ansichten hinter dem Berge hätten halten sollen und sie auch keine Ahnung davon hatten, daß einst ein Jude dieselben zu Gesicht bekommen werde. Sie sind daher im vollen Sinne unbefangen, messichim lefi tumom. Die Bittschrift des Rabbinates erfolgte in Folge der Gerüchte, die man vernommen hatte, die jedoch unserer Meinung nach nicht begründet waren; obschon wir nicht glauben, daß etwa die Kaiserin oder der Bischof Collonitsch für die Juden Parthei genommen haben und ihre judenfeindliche Gesinnung notorisch ist. Aber sie war nicht die allein maßgebende. — Wer aktenmäßig die Geschichte des Concordates z. B. schreiben wird, wird auch in der Lage sein, manche allgemein verbreitete Gerüchte über Personen und Sachen zu dementiren.

der Wiederaufnahme der Juden zu Grunde lagen, noch immer fort beständen.

Als im Jahre 1709 die Pest in Ungarn ausbrach, wurden die Juden in Wien, welche keine Privilegien hatten, ausgewiesen. — Nicht verschweigen wollen wir es, daß denjenigen Juden, welchen der fernere Aufenthalt in Wien gestattet war, aufgetragen wurde, ihre Wohnungen rein und sauber zu halten. Es scheint also, daß in Beziehung auf Reinlichkeit so manches zu wünschen war.

Am 14. Juni 1712 fragte die Regierung den Magistrat:

„Da der Handlungsstand bei Hof wegen Ausschaffung der Juden eingereicht hat, zu welchen prästandis sich der Magistrat anbieten möchte, wenn die Juden ganz oder theilweise weggeschafft würden."

Es fehlte auch nicht an offener Agitation gegen die Juden. Unter dem Vorwande, sie hätten einen christlichen Knaben erschlagen, wurden die Gemüther zur Osterzeit 1715 aufgeregt und an den Straßenecken Wiens fand man folgendes Plakat angeschlagen:

„Leset Ihr Herren und lasset euch sagen,
Die Juden, die haben ein Knaben todtgeschlagen,
Greiffet zusamben und rettet Euer Hauß,
Von teufflischen Flammen, die Juden rottet aus.
Thut es Gott zu Ehren und unserer lieben Frau."

Da die Sache einen bedrohlichen Charakter annahm, sah sich die Regierung veranlaßt sofort einzugreifen, und sie erließ an den Magistrat unter dem 5. April:

„Alß wirdt Ihme Stadtmagistrat hiemit ex offo anbefohlen alsogleich und mit erforderlichen nachtruckh ad factum zu inquiriren, auch morgen auf befindende Unschuld durch öffentlichen Rueff zu publiciren, daß sich jeder mäniglich wider die Juden von aller Gewaldt oder aufruhr bei Ihrer

k. M. allerhöchsten Ungnad, auch nach gestalten Dingen bey leib und lebensstraff enthalten und in ruhestand verbleiben sollen."

Es bedarf wohl nicht der Bemerkung, daß sich die Anklage in Folge der gepflogenen Untersuchung als böswillige Erfindung herausstellte.

Im Jahre 1723 machte die Hofkanzlei dem Kaiser den Vorschlag die Juden einzelnweise auszutreiben und die Familien, deren Privilegien erlöschen, wegzuschaffen (vergl. hierüber unsere Judentaufen in Oesterreich S. 29; wo sich auch die Judenordnung von Carl VI. für Wien S. 33 findet).

Die Juden wohnten damals in einigen Häusern, die ihnen zum Aufenthalte angewiesen waren (auf dem Bauernmarkt und am Peter) und mußten den Hauseigenthümern ein Drittel mehr, als der limitirte Miethzins war, bezahlen. Außer den bezeichneten Häusern durfte kein Christ einem Juden eine Wohnung vermiethen bei 1000 Thaler Strafe.

Es stellten sich jedoch bezüglich der angewiesenen Wohnungen Schwierigkeiten heraus, da sie öfters nicht ausreichten und wiederholentlich wurden andere Wohnungen in Vorschlag gebracht. Es wurden auch Ausnahmen gestattet, so z. B. wohnte Simson Werheimber im Jahre 1723 in der Bräunerstraße und 1724 wohnte er beim Kärnthnerthore, in welcher Wohnung er auch starb.

In ähnlicher Weise wurde auch später, in Jahre 1768, dem Hoffactor Isac Arnsteiner gestattet, unter Christen und nicht zusammen mit den Juden zu wohnen. Derselbe bat auch ihn von der Haftung in solidum*) zu befreien, sonst würde er nach Holland ziehen.

---

*) Nach einem Hofdekrete vom Jahre 1617 mußten die Juden für Diebstäle, die von Juden verübt wurden, in solidum

Diese Bitten wurden ihm gewährt.

Eigenhändig bemerkte die Kaiserin:

„nicht anderst aber als das er nicht mehr dem nachlas von 1500 fl. beger sondern selbe fort continuire zu zahlen. Dises hatzfeld zu errinern."

Wir können uns hier nicht enthalten eine Bemerkung einzuschalten. Man macht es dem Juden manchmal zum Vorwurfe, daß er geldgierig sei. War jedoch, fragen wir, diese Geldgier nicht eine natürliche Folge der Gesetze, die gegen den Juden bestanden? Durch Geld konnte er sich alles verschaffen, konnte er alles erreichen. Gesetz und Recht hörten zu walten auf und verstummten, wenn der Klang des Geldes sich vernehmen ließ. — Waren jedoch die Regierungen nicht noch geldgieriger als die Juden, da sie es nicht scheueten die gegebenen Gesetze zu Gunsten Einzelner, die reich waren, aufzuheben und umzustoßen? — Ihnen war der reichere Jude zumeist auch der bessere Jude.

Wir lasen jünst eine Abhandlung: „der Staat ohne Gott" in welcher der Beweis geführt werden will, wie schlecht unsere Zustände sind und wie vortrefflich sie in den frühern Zeiten waren. Wenn wir aber auch alles zugeben wollten, so müßten wir es auf das entschiedenste bestreiten, als würde früher das Recht in vollem Maße zur Geltung gekommen sein. Es bestanden Rechte und Privilegien und diese konnten erkauft werden. Um einen gewissen Preis war Alles zu erlangen. Nein! was man auch unserer Zeit nachsagen mag, das Rechtsbewußtsein ist ein kräftigeres geworden, Maßregeln der Gewalt und Willkür kommen seltener vor.

---

haften. In Folge einer Beschwerde der Juden am 30. Juni 1756 wurde nach dem Gutachten des Landesgerichtes bestimmt, daß sie nur für Diebstäle einheimischer Juden zu haften haben, „da sie ihre Glaubensgenossen kennen müßen."

Doch wir wollen zu unserm Gegenstande zurückkehren.

Wir haben oben Beispiele gegeben, welche Stimmung gegen die Juden nach der Rückkehr derselben in Wien herrschte; wenden wir uns nun den Juden selbst zu.

Von den ersten jüdischen Einwanderern, die im Jahre 1673 nach Wien kamen, ist uns nichts näheres bekannt. Es darf vorausgesetzt werden, daß diese kein behagliches Leben in Wien führten, und nur scheu ihr Haupt erhoben. Neues Leben kam erst, als das Zweigestirn Sam. Oppenheimer und Simson Wertheimer im Wien aufging.

Um die Verdienste Oppenheimers um den Staat zu würdigen, führen wir aus dem ihm ertheilten Privilegium Kaiser Leopolds, Wien 13. März 1696, einige Stellen an:

„Bekhennen, daß wir gnädiglich angesehen, die Eyfrig unverdrossen gut und Ersprießlichen Dienst, welche unß und unßerm löbl. Erzhauß Österreich zu des gemeinen Wesens auch unserer Hoffkamer besten unser kail. Oberfactor und Hofjud Samuel Oppenheimer wie auch seine beiden Söhne Emanuel und Wolf O. bereits in die vier und zwanzig Jahre in unterschiedliche Weg und insonderheit in vormahl und jetzt jüngst geendigte rheinländisch französisch und bey den wider Türkey geführten Krieg mit großen, sich auff Millionen belaufenden Geldsummen im römischen Reiche und in Hungarn für unser alda Militirte Armee Erforderlichen proviant Munition und mehr andere dgl. Kriegssachen herbeischaffung großer Geldsummen zu außzahlung unserer Rimonti und Recrutirungsnotturften auf unser Quecksilber-Kupfer und andere gefähl aufgebrachten anticipationen, Auszahlung vieler Subsidien gelterleistung Nahmhafften Cautionen in Holland wegen unseres Schiffarmaments wie nicht weniger eine geraumbe Zeit her zu unserem Hoff gelieferten Futterambtsnotturfften bey unserer Anwesenheit zu Augs-

purg zu damahliger fürgewester Krönung zur Handt geschafften Verschiedenen Notwendigkeiten auch zu unserer und zu unserer freundlichen viel geliebten Sohne des römischen auch zu Hungarn Königs und Erzherzogs Carl Liebden Hofstate gelieferte Livreen ꝛc. ꝛc. *).

---

*) Die Oppenheimers haben während 44 Jahre mit dem Staate Geschäfte gemacht, welche sich auf hundert Millionen Gulden beliefen. Von welchem Nutzen sie dem Staate waren, geht auch aus folgendem hervor. Dem österreichischen Heere, welches während der spanischen Erbfolgekriege unter der Leitung des Herzogs Eugen von Savoyen in Deutschland stand, ging die Munition ꝛc. aus. Erzherzog Josef schrieb daher am 5. Septemb. 1702 an den Marggrafen zu Baden Ludwig Wilhelm:

„... Wollen aber diesfalls periculum in mora und diese Vorsehung, sie geschehe auch wie sie wolle, keineswegs unterlassen werden können, so haben Ew. Liebden hiedurch allergnädigst belangen wollen, Ihren bißherigen Eyffer noch zur Beförderung Sr. k. Mayestät und meines Dienstes bei dem Juden Oppenheimer in Frankfurt sich dahin zu interponiren, damit er nit nur so viel Mann zur Fortsetzung von unterhabender Operation und ferneren Progression nöthig hat an Pulver und Haaber schleunigst verschaffen, sondern auch dasjenige, so durch diese Belagerung aus denen Vestungen gezogen werden, wieder ehestens ersetzen möge. Ich gebe Ew. Liebden hiermit Mein wort und Sie können Ihre Parola bei gedachten Juden ohnbedenklich engagiren, daß ich Ihme nicht nur zu seinen Alten liquiden Schulden verhelffen und nicht weniger damit Er vor dasjenige so bißheer Ew. L. zu den Operationen geliefert, sichere Anweisungen bekommen möge, Mich seiner annehmen, sondern dahin bey Sr. k. Maiestät interponiren wolle, was anjetzo Er Jud in einstehend bedürftigkeit aufbringen und bescheinen wird, baar bezahlt oder sonsten vergnügliche satisfaktion gegeben und sogleich mit seinem Vater zu Wien des Preises halber der Traktat geschlossen werden solle.“

Es wurde ihnen daher das Privilegium ertheilt, daß sie mit ihren Weibern und Kindern, Tochtermännern, Enkeln und Hausgesinde und alle die zu ihrem Dienste erforderlich waren, auf weitere 20 Jahre sich des kaiserl. Schutzes erfreuen sollten. Sie waren von der Zahlung der Schutz ordinari oder Extraordinari Steuer enthoben und wurden in den kais. Schutz und Schirm genommen. Samuel Oppenheim und seine Söhne konnten also während der 20 Jahre sowol in Wien als auch im römischen Reiche oder in anderen Erbkönigreichen, wo sich der Hofstaat befand, sammt allen Haus- und Brodgenossen und notwendigen Rossen, Vieh, Wägen und allen anderen Mobilien wohnen. Sie konnten in Wien eine Behausung, wo es ihnen am bequemsten war, miethen oder kaufen*) darin ohne Gefahr, frei ihren jüdischen Ceremonien gemäß, leben und allen Handel und Wandel treiben. Wollten sie später außer Landes ziehen so waren sie enthoben Abzugsgelder zu zahlen oder von den mautbaren Sachen die Mautgebühr zu entrichten, sonst sollten sie unangefochten zu Wasser und zu Land frei passirt und repassirt werden.

Wer Geldforderungen an sie zu stellen hatte, konnte sie einzig und allein beim Hofgericht belangen. Wenn während dieser 20 Jahre jemand von den Oppenheimern mit dem Tode abging, so ging dieser Schutzbrief auf ihre Erben über.

Wie wir hinzufügen wollen, verlangte der Markgraf von Baden 5000 Ctr. Pulver und das Militär in Germersheim und Philippsburg war mit Mehl, Hafer, Schmalz 2c. zu versehen.

*) Bekanntlich machte Oppenheim Gebrauch von dieser Conzession und kaufte ein Haus „am Peter" jetzt genannt: „zur Brieftaube."

Ein ähnliches Privilegium erhielt der Oberhoffaktor Simson Wertheimber, welcher zugleich k. polnischer, Churmainz-sächsischer, pfälzischer und anderer deutscher Fürsten Hoffactor war. Derselbe hatte sich Verdienste in den Türken- und rheinländisch-französischen Kriegen, später in Italien erworben. Außerdem gab ihm der Kaiser die Gnadenkette mit dem kaiserl. Bildniß. Als W. mit gutem Erfolge sich beim Könige von Polen verwendet hatte, daß dieser dem Herzog Karl eine Million Dotalgelder bewilligte, erhielt W. vom Kaiser 1000 Dukaten verehrt, „um zu einem Gedächtnisse Silber- oder Guldengeschirr für sich zu verschaffen.“ Da er den Titel Rabbiner führte, so war es ihm gestattet, die ihm nöthigen hebräischen Bücher in und außer Landes führen zu dürfen.

Wenn wir die Wirksamkeit dieser beiden Männer, deren Angedenken wol unter ihren Glaubensbrüdern nicht verlöschen wird, näher betrachten, so ergibt es sich, daß sie mehr für ihre Glaubensbrüder außerhalb Wiens als für die in Wien selbst gewirkt haben. Sie haben durch ihren Einfluß manchen vom Untergange gerettet „und den Unterdrückten befreit aus der Hand seines Bedrückers.“ Nach Außen hin haben sie in verschiedenen Gemeinden, insbesondere Wertheimber, Sinagogen erbaut 2c. Dieser hat auch in besonderem Maße die Wissenschaft unterstützt und mehrere Werke wurden durch seine Beihilfe dem Drucke übergeben. Leider ist diese Tugend jetzt unter den reichen Juden sehr selten geworden. Die jüdische Wissenschaft wird mit einem Almosen bedacht, das ist alles; sie zu unterstützen, zu heben und zu fördern, denken nur wenige.

Wenn übrigens Oppenheimer und Wertheimber mehr nach Außen als nach Innen wirkten, so lag das darin, weil sie, trotz der Privilegien doch nur ein sehr schmales

Terrain hatten, und weil der Boden noch nicht in der Weise urbar gemacht war, als daß die Saaten hätten aufgehen können.

Eine Intimation der Regierung an Wertheimber und Oppenheimer vom 16. Nov. 1696 schreibt vor:

1. Alle acht Tage müssen sie eine Specifikation der Personen geben, die bei ihnen sind.

2. Sie dürfen keinen Fremden aufnehmen oder sich gar von ihm zahlen lassen.

3. Sie können nach ihrer Weise beten, aber keine Sinagoge halten und keinen Fremden in derselben dulden.

Fremden Juden war es sehr schwer sich die Bewilligung zu verschaffen, nach Wien kommen zu dürfen. Sie mußten zu diesem Zwecke sich einen Hofpaß verschaffen. Konnten sie diesen nicht erlangen, wurden sie sofort an der „Linie" zurückgewiesen. Da stand nämlich ein Beamter des Magistrates, der die einziehenden Juden zu überwachen hatte. Nichtsdestoweniger schlichen sich Juden von Zeit zu Zeit ein. Sie griffen zu den sonderbarsten Mitteln, um nach Wien zu kommen. Manche kamen als fromme katholische Pilger und hielten Rosenkränze in der Hand; (Vergl. Unsere: Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität) Andere kamen in Prozeßangelegenheiten 2c.

Aus dem Jahre 1708 liegt uns eine Klage gegen den Magistrat von Abraham Günzburg vor. Dieser beschwerte sich bei der Regierung, er sei nach Wien in Angelegenheit eines Processes gekommen, und wurde im Zuchthause eingesperrt, mit Schlägen traktirt und in Band und Eisen gesetzt.

Der Bürgermeister, der über diesen Fall befragt wurde, berief sich darauf, daß die Stadt die jüdischen Toleranzgelder bezahle, wofür sie das Privilegium erhielt, daß Juden

nicht nach Wien kommen dürfen. (Vergl. unsere: Juden in der Leopoldstadt.) Günzburg sei auch schon dreimal ausgewiesen worden. Um sich unkenntlich zu machen, habe er sich den Bart abschneiden lassen.

Beim Rumorhauptmann habe er sich sehr insolent benommen. Auf sein Verlangen erhielt er dann ein besonderes Zimmer. „Da bemerkte die Gattin des Rumorhauptmannes, daß G. mit dem Christenmensch, die ihm das Essen brachte, einmal unziemlich umgerissen und das andere Mal sich vor derselben völlig entblößte.“ — Als sie ihm hierauf drohete, sagte er, er werde für eine Ohrfeige 10 fl. geben.

Wie natürlich wurde G. hierauf ausgewiesen.

Diejenigen Juden, welche in Wien wohnen durften, hatten den Titel Hoffactoren und hatten zumeist ärarische Lieferungen. Sie hatten das Recht sich Bedienung zu halten, die jüdischen Ceremonien im Stillen zu üben, auf Reisen Waffen zu tragen, den einfachen Sperrkreuzer zu bezahlen und Waaren an Schulden statt anzunehmen. Mit der Judenordnung vom 5. Mai 1764 (Vergl unser: hundertjähriges Jubiläum der Wiener isr. Cultusgemeinde) öffneten sich den Juden anderweitige Wege um in Wien wohnen zu können; die Hoffactoren hörten auf und durften die Juden ferner nicht mehr Degen tragen.

Da es den Factoren gestattet war, fremde Juden in Dienst zu nehmen, so entstand das „Schutz geben“, welches bekanntlich bis zum Jahre 1848 dauerte.

Wir geben hier die Statistik der jüdischen Familien in Wien aus dieser Zeit so weit wir sie erforschen konnten.

Im J. 1691 waren 10 Familien (Vergl. unsere Judentaufen S. 191).

1723, 11 Familien. (Vergl. Judentaufen S. 192.)

1767, 594 Seelen.

1769, 33 Familien, 468 Seelen. Sie hatten in der Stadt 213 Zimmer.

1782, 40 Familien.

1802, 131 Familien, 1400 Seelen (die Bevölkerung Wiens betrug damals 300.000 Seelen).

1807, 126 Familien.

Wie natürlich mußten die Juden dem Staate Anlehen machen. Wir heben die Verhandlungen über ein Anlehen vom Jahre 1727 heraus, welches ein Steueranlehen war, wie solches in neuester Zeit vom Herrn Finanzminister von Plener abgeschlossen wurde.

Wolf Wertheimber sollte 100.000 fl. herleihen. Dieser wollte jedoch blos 50.000 fl. leihen. Er meinte, er habe beim Churfürsten von Baiern 600.000 fl. und Anfangs Februar habe er dem Bancalpräsidenten einen Vorschuß von 112.000 fl. gemacht.

Die Commission jedoch meinte, da Wertheimber besondere Vorrechte genieße und in einem großen Hause wohne, so müsse er diese Summe bezahlen. Wenn er sich dennoch weigern würde, so solle dieses ihm pro Imperio per decretum aufgetragen werden.

Löw Wertheimer sollte 75.000 fl. geben. Dieser wollte sich dazu verstehen, jedoch wünschte er, daß die Zahl seiner Diener unbeschränkt sei und es diesen gestattet werde, zu heiraten, da man verheirateten Leuten mehr Vertrauen gebe.

Der Vormund des Waisenkindes Wertheimber sollte für denselben 50.000 fl. geben *).

---

*) Samson Wertheimber starb am 6. Aug. 1724 und hinterließ aus letzter Ehe einen sechsjährigen Knaben Josef, dessen Mutter „ein bekanntes gescheutes Weib" war. Noch beim Leben des Vaters

Berend Gabr. Eskeles, Schwiegersohn Saml. Wertheimbers soll 40.000 fl. geben.

E. wollte dies thun unter den Bedingungen wie Wolf Wertheimber.

Isac Nathan Oppenheimer soll 100.000 fl. geben, womit er einverstanden ist.

Marcus und Mayer Hirschel, welche zum Baue der Caroli Boromäikirche und Bibliothek 150.000 fl. gegeben hatten, wollen weitere 100.000 fl. geben, bitten jedoch im Vereine mit den andern Juden „anständig", daß die höchstschädlichen monatlichen Visitationen in Begleitung einer Militärpatrouille, wo ein Mann derselben am Hausthore stehen bleibt, die andern aber in Begleitung der Commission in die Wohnung kommen und alles durchstöbern, so daß die Leute glauben, man habe ein Criminalverbrechen begangen oder werde Schulden halber eingeführt, wodurch der Kredit leidet, aufhören. (Diese Untersuchungen fanden statt, um sich zu überzeugen, ob die kaufmännische Buchführung in Ordnung und das Dienstpersonale genau angegeben sei.)

Arnstein bot für sich 60.000 fl. *) und für Samuel Simon, welchen die Czarin rekommandirte, 20.000 fl. und Abr. Spitz und Sohn boten 10.000 fl. **) an.

Es sind die Summen, welche die Juden im Laufe der Jahre vorstreckten, wahrhaft fabelhaft und zwar wurde ein großer Theil derselben ohne Interessen geborgt. — Man erkaufte für dieselben manchmal gewisse Rechte oder bewirkte eine Verminderung des Druckes.

---

wurde der Knabe mit der ältesten Tochter Wolf Wertheimbers „baldigst verlobt."

*) Ueber ein Anlehen, das die Wiener Juden 1737 machten, s. unsere „Judentaufen" S. 32.

**) Arnstein waren zur Hausbedienung 44 Personen gestattet.

Zu den härtesten Bedrückungsmaßregeln gehörte es, daß diejenige Familie, deren Privilegium, in Wien wohnen zu dürfen, erloschen war, die Stadt verlassen mußte.

So z. B. wurde die Witwe Judith Oppenheimer, Gattin des bereits genannten Emanuel, Sohn des Samuel O. befohlen, Wien zu verlassen. Die privilegirte Judenschaft in Wien verwendete sich für sie bei der Regierung.

„Weillen wir ein Geschrey in der Statt vernohmen, daß sogar dessentwegen ein ordentlicher Rueff durch Trompetenschall und assignirenden getruckten Patenten am künftigen Erchtag offentlich solle vorgenohmen werden.“

Sie tröstete sich, daß die umlaufenden Gerichte falsch sein mögen, „und wie es die Exempla geben, daß man jederzeit sonderlich in deren Zeitungen mehr hineinsetzt als in der Wahrheit besteht.“ —

Doch die Zeitungen hatten nicht übertrieben und trotzdem die Familie Oppenheimer so große Verdienste um den Staat sich erworben hatte, wurde die erlassene Ausweisung nicht zurückgenommen.

Bekanntlich wurde es erst im Jahre 1837 den Witwen, deren Männer in Wien tolerirt waren, gestattet, in Wien bleiben zu dürfen *).

---

*) Als charakteristisch mag hervorgehoben werden: Salomon Edler v. Herz, der in den österreichischen Adelsstand erhoben wurde, erbat sich 1805 die Gnade, daß es seinen Kindern, wenn er gestorben sein wird, gestattet sein möge, in Wien zu bleiben, „denn was gibt es schrecklicheres als die Gewißheit, die Kinder, nachdem sie die Augen ihres Vaters zugedrückt haben, werden gleich Verbrechern gezwungen sein, ihre Geburtsstadt zu verlassen um in der Fremde um Aufnahme, um Dach und Fach zu betteln.“ — Doch wurde diese Bitte abgeschlagen.

Trotzdem jedoch die Lage der Wiener Juden keine sehr erfreuliche war, so haben sie es doch nicht verabsäumt für ihre Glaubensgenossen in den andern Kronländern einzustehen und verwendeten ihren Einfluß zu Gunsten ihrer entfernteren oft noch mehr gedrückten israelitischen Mitbrüder.

Wir heben ein Gesuch der Wiener Judenschaft für ihre Glaubensbrüder in Böhmen vom Jahre 1728 hervor.

Sie klagten, daß die Juden in Böhmen gegen die Privilegien, die sie besitzen, bedrückt werden. So sei es ihnen verboten mit ausländischen Tüchern und mit Salz zu handeln. Das Patent vom 25. Sept. 1725 verbiete den Juden Mauthen, Schäfereien, Meierhöfe 2c. in Pacht zu nehmen, und will man es ihnen nicht vergönnen die Milchnutznießung der Kühe zu pachten. Dabei ist zu bedenken, fügen sie hinzu. daß der Contractus locationis et conductionis inter christianos et Judaeos nie verboten war. (S. Liber 8. Cap. X. de Judaeos). Die Pachtung der Meierhöfe müsse überdies den Juden gestattet werden, da sie „ihrer Ceremonien wegen bei der Melke sein müssen." Der Befehl, daß Juden nicht unter Christen wohnen sollen, werde zu weit ausgedehnt. Das Gesetz bezüglich der Beschränkung der Heiraten *) (vom Jahre 1726) öffne „denen fleischlichen Sünden Thür und Riegel" und sei gegen ein ausdrückliches Gebot der Schrift (I. B. M. Kap. 2. Vers 24); die angedroheten Reduktionen untergraben den Kredit 2c. 2c.

Am Schlusse des Gesuches entschuldigten sich die Wiener Juden, daß sie für fremde bitten, denn in Folge der Bedrückungen der böhmischen Juden, werden sie bei Liefe-

*) Als dieses Gesetz promulgirt werden sollte, bemerkte die böhmische Kammer, sie sehe bei diesem „Ausrottungssisteme" nicht ein, wie die Juden die Steuern werden entrichten können.

rungen ꝛc. keine Hilfe haben und es stehe zu befürchten, daß diese ihnen nicht zahlen werden.

Die Hofkanzlei rieth an, das Gesuch abschlägig zu bescheiden. Sie wies darauf hin, daß die Juden überall, wo man ihnen den Aufenthalt gestattete, sich sofort in außerordentlicher Weise vermehrten, so in Schlesien, insbesondere in Glogau, in Mähren, „wo mehr Juden vielleicht als Christen wohnen." Daselbst wurden sie früher nicht als Kammerknechte als ein Peculum regium, sondern als Extranei et quidem perversae religionis wie die Wiedertäufer als homines vagabundi gleich die Landstörzer, Zigeuner ꝛc. behandelt, jetzt aber gehe es ihnen gut.

In Böhmen wurden sie wiederholentlich ausgetrieben. Die Hofkanzlei wolle nicht auf eine Ausschaffung antragen, „denn die Zeiten haben sich so verändert daß es impossibile sein dörffte, aber doch so viel wolle sie daraus stabiliren, daß der Kaiser hierzu das Jus eben so wie vorhin noch habe." „Dieses schlaue Volck ist gewohnt, heißt es ferner, von fast einem Saeculo her von lauter Reduktionen zu hören, aber es ist eben so gewohnt zu sehen, daß so offt daran angesetzt, gerade so offt darvon wieder nachgelassen worden sey." ꝛc.

In den Regierungskreisen waren damals zweierlei Strömungen in Beziehung auf die Juden. Die Hofkanzlei war gegen dieselben feindlich gesinnt, die Hofkammer hingegen, (das jetzige Finanzministerium) war freundlicher gestimmt, da die Juden Steuern zahlten, Anlehen machten, Lieferungen übernahmen ꝛc. und die finanziellen Zustände Oesterreichs damals in einem sehr desolaten Zustande waren.

Den Wiener Juden, war dieses Verhältniß wohl nicht unbekannt und sie suchten deshalb dahin zu wirken, daß ihr Gesuch von der Hofkammer begutachtet werde. In der That

befahl Carl VI. die Kanzlei solle mit der Hofkammer zur Berathung zusammentreten.

Die Hofkanzlei fühlte sich sehr gekränkt, daß wegen Judenbeschwerden eine eigene Commission zusammentreten solle und bemerkte: außer in Polen gibt es nirgends so viel Juden, wie in den böhmischen Erblanden, (in Sachsen und Baiern sind sie gänzlich ausgewiesen) und da wäre man froh, wenn man sie ausschaffen möchte.

Die Kommission trat jedoch zusammen und es gelang den Mitgliedern der Hofkammer einige Erleichterungen bezüglich des Handels für die Juden zu erwirken. Im übrigen wurden die früheren Gesetze aufrecht gehalten.

Wir haben bereits früher bemerkt, daß die Juden, welchen es gestattet war in Wien zu wohnen, in der Stille ihre Ceremonien üben durften. Nun ist es jedoch bekannt, daß der Gottesdienst, das Gebet inmitten einer „Versammlung," bei welcher mindestens zehn Personen anwesend sein müssen, abgehalten werden soll und obschon Gott auch das Gebet des Einzelnen erhört, so hat es doch mehr Weihe und darum auch mehr Werth, wenn man es inmitten einer „versammelten Gemeinde" verrichtet. Die Privatwohnungen waren zu enge und zu klein, als daß man in denselben eine besondere Betlokalität hätte errichten können. Man bequemte sich daher, während des Winters und machte die Wohnstube zum Gotteshause. Wenn der Frühling nahete, bezog man jedoch Bretterhäuser, welche Wertheimber und Oppenheimer im Wieser'schen und Mazäischen Hause auf dem Petersplatze, wo sie damals wohnten, errichtet hatten und welche zugleich als Laubhütten dienten. Die Männer, welche fremden Gemeinden prachtvolle Synagogen erbauten, oder sie darin unterstützten, verrichteten ihre Andacht in einem Bretterhause.

Diese Betlokalitäten respektive Laubhütten, die den Behörden gegenüber nicht für das gelten durften, was sie waren, haben öfters die Veranlassung zu Untersuchungen gegeben.

Am 8. März 1700 befahl der Bürgermeister zu untersuchen, ob Oppenheimer und Wertheimber nicht in der Stille feuersgefährliche Bauten in ihren Behausungen errichten.

Am 16. März 1706 wurde Emanuel Oppenheimer aufgetragen die feuergefährlichen hölzernen Verschläge, welche gegen das Gesetz als Synagoge benutzt werden, sofort abzubrechen, bei einem Pönfall von 1000 Dukaten.

Im Jahre 1716 wieder beklagte sich die Hauseigenthümerin „Frau Mäzäin,“ daß der Inwohner Wertheimber eine Laubhütten errichtet habe und in derselben seine „abergläubischen Possen treibe.“ Da die Dienstboten die Speisen auch des Abends in die Lauberhütte tragen, so werde sie in ihrer nächtlichen Ruhe gestört.

Wieder wurde befohlen die Hütte abzutragen.

Am 10. März 1718 wurden die Juden eines andern Vergehens angeklagt. Sie unterfingen sich nämlich auf ihren Festen und Hochzeiten Musik und Tanz zu halten, wobei sich auch einige Christen einfanden, „welches Unternehmen in sich selbst sträflich und verboten ist.“

In der That wurde auch sofort den Juden befohlen, „die Musiquen und Tanzunterhaltungen alles Ernstes und stracks abzustellen.“

Wie wol mag es den frommen Seelen thun, daß sie nicht die heutige Zeit erlebt haben, wo es sogar Minister nicht unter ihrer Würde halten auf Hausbällen, welche Juden veranstalten, zu erscheinen.

Trotz all dieser Vorgänge bereitete sich einzelnweise die sociale Emancipation der Juden in Wien vor. Juden standen in freundlichem, manchmal in freundschaftlichem Verkehr mit

den Christen rc., und wie wir hinzufügen müssen, die Juden fingen an jüdisch-religiöse Gesetze zu übertreten.

Im Jahre 1778 beschwerte sich der Cardinal Migazzi bei der Kaiserin über diese Zustände, daß die Juden im vertraulichen Umgange mit Christen stehen. Sie besuchen Gast- und Caffeehäuser, kleiden sich wie die Adeligen, besuchen die noblen Plätze im Theater, halten christliche Dienstboten rc.

Die niederösterreichische Regierung ihrerseits klagte auch über diese Zustände. Wir heben aus einem Berichte derselben vom 27. Jänner 1778 heraus:

„Nur einen einzigen solchen, wegen seinem Anzuge sehr in die Augen fallenden Juden, will man in der Person des sich ausgebenden galizischen Hoffaktors Königsberger, sonst Salomon David jun. genannt zum Beispiel darstellen, welcher sich sogar anmasset Degen zu tragen und da er nicht nur in der Hoftrauer gekleidet ist, so ist er auch ansonsten, in seinem Anzuge von einem Cavalier nicht zu unterscheiden . . . . Sie erscheinen in öffentlichen Tanzsälen und Gasthäusern, sie speisen in denselben mit den Christen und verläugnen hierdurch ihre Religion, welches das übelste Kennzeichen ihrer Gemüthsart ist und nichts weniger als zu ihrer anhoffenden Bekehrung die Hand bietet . . .

Sie sollen wenigstens wie bisher ihre rund abgeschnittene oder gekrauste Haare oder die runden Perücken beibehalten . . . besonders aber sollen sie sich von Haarzopf, Haarbeutel und Degen tragen enthalten, welches letztere ohnehin nur den Adelichen zukommt . . Nur könte es nicht schaden und wäre sehr heilsam, wenn man den Juden die Frequentirung öffentlicher Gasthäuser und Tanzsäle, wo die Vermischung der Juden mit Christen anstößiger ist, bei den Schauspielen aber die distinguirten Plätze verböte."

Die Kaiserin übergab diese Beschwerden der Hofkanzlei

zur Begutachtung und diese gab ihr Votum am 10. Oktober 1778 ab, welches wir folgen lassen, da es einen genauen Einblick in die damaligen Zustände gewährt:

„Dieses treugehorsamsten Ortes hat man sich zum Hauptgrundsatze genommen, in politischen Verfassungen niemalens Generalien abzuändern oder neue zu machen, außer wenn es die höchste Notwendigkeit erfordert, um nicht selbst durch Vervielfältigung der Gesetze die Haltung derselben schwer und ihre Ausübung wenigstens dunkel und zweifelhaft zu machen.

Eben so glaubt man auch die natürliche Freiheit der Menschen und ganzer Nationen nicht ohne die wichtigsten Ursachen im allgemeinen beschränken und verkürzen zu sollen.

Da nun die Judenordnung vom Jahre 1764, als das für diese Nation mit vollkommener Ueberlegung hinausgegebene allerhöchste allgemeine Gesetz schon alles enthält, was man diesfalls mit Nutzen und Sicherheit des Erfolges vorschreiben zu können gefunden, so würde es überflüssig ja schädlich gewesen sein, Neuerungen ohne Ursache zu machen, die weiter nichts, als durch einzelne Uebertretungen einiger weniger sonderbarer Vorfallenheiten oder Außerachtlassung der nötigen Absicht von Seite der Polizei vielleicht auch durch Verschiedenheit der Denkensart einiger Referenten der niederösterreichischen Regierung veranlaßt worden wären.

In vorigen Zeiten hat man, wie es die Akta weisen, ebenfalls wegen ein und anderen besonderen Fällen verschiedene Verschärfungen im Ganzen und Einschränkungen der Juden in der Kleidung auf öffentlichen Spaziergängen, ja sogar Verbothe sich in Caffe- und öffentlichen Gasthäusern sehen zu lassen hinausgegeben und allemal mußte man wegen

der daraus entstandenen üblen Folgen und nicht abzustellen möglich gewesenen Uebertretungen davon wieder abgehen.

Das ware die Ursache warum die Hofkanzlei auch, vorhin, die, wie die Regierung selbst erwähnt, von ihm schon vorlängst gemachten Beschränkungsvorschläge verwerfen mußte. Aus eben dieser Ursache und weilen im allgemeinen keine sonderbaren Klagen über außerordentliche den Juden zu Last fallenden Ausschweifungen zu hören gewesen, hat man die in dem von der Regierung beigeschlossenen Bericht vom 27. Jänner d. J. neuerdings angetragene weitere Einschränkung der Juden unthunlich und ein neues Gesätz diesfalls umsomehr überflüssig gefunden, als durch eben angeführte Judenordnung allen Mißbräuchen hinlänglich gesteuert ist, wann solche nur genau beobachtet und die Juden zu derselben Erfüllung verhalten werden. Weswegen man dann die Regierung auf ihren obigen Bericht per unanimo dahin zu bescheiden befunden, daß nachdem die Verordnung vom 5. May 1764 in Ansehung der Juden ohnehin schon Ziel und Maß giebt, so habe die Regierung sich an solche zu halten und die allenfällige besondere Uebertretungen hienach zu behandlen oder wenn es außerordentliche Fälle waren, solche allemal specifice anzuzeigen, wogegen man weittere Neuerungen in Absicht auf Kleidung und Haare und diesfalls zu erzwingende mehre Unterscheidung der Juden, oder sonstige strenge Beschränkungen zu machen, um so minder notwendig finde, als eben dadurch die wolhabigern und rechtschaffenen Juden von dem hiesigen Platze verscheuet und dargegen nur liederliches Judengesindel hieher gezügelt werden würde.

Den genaueren Umgang mit Christen, wovon eigentlich keine besonderen Klagen oder schlimme Folgen im Publico bisher zu vernehmen gekommen, lässt sich nicht wol anders, als durch die Christen selbst abstellen, auf die es ankömmt,

wem sie den Zutritt in ihren Häussern gestatten wollen. Man sieht auch im Grunde das so große Uebel nicht ein, so hieraus zu besorgen seye und so außerordentliche Anstalten notwendig machen könnte. Von einer Verführung eines Christen zur jüdischen Religion ist seit Jahrhunderten nichts zu hören gewesen, wol aber sind seit wenigen Jahren viele und auch ansehnliche Judenfamilien zum Christenthum herüber gebracht worden und was die Ausschweifungen betrifft, die zwischen den zweierlei Geschlechtern sich ergeben können, diese sind leider in Folge der verderblichen Natur und zwischen allen Religionen auch wechselseitig gemein, immer doch zwischen Juden und Christen weniger als zwischen anderen Religionsanhängern. Die Kleidung und die diesfällige strenge Unterscheidung an der Form, Färbung der Haar und Bärten scheint hierunter keine sonderliche Aushilfe zu geben und sonst weiter nichts als für die Juden eine größern Kränkung und Verächtlichkeit wirken zu können, die eben die Ursache ist, durch welche ehrliche wohlhabige und ansehnliche Juden, denen eine dergl. Verkleinerung, die ihnen auf anderen Plätzen nicht widerfährt, unerträglich fällt, von hier weggetrieben und dargegen nur schlechtes liederliches Judengesind hieher gebracht wird, dem es gleichgiltig ist, geachtet oder verachtet zu werden.

Unter Christen zu wohnen wird den Juden nur selten und niemals anders gestattet, als wenn die Regierung, wie allemale darüber vernommen wird, nach woleingenommenem Augenschein und reiflicher Ueberlegung dazu einrathet. Sie, die Regierung, und auch die Hofkanzlei müßte von der ursprünglichen Strengigkeit diesfalls in etwas abgehen, weilen die bloß für die Juden bestimmten Häuser nicht zureichten, sie anständig zu bewohnen und also die Juden mit Gefahr des allgemeinen Gesundheitsstandes zu sehr über ein=

anderstecken und für diese schlechten Wohnungen noch außerordentliche Zinsen zahlen müssen.

Den Görzerischen und Triestinischen Juden, die eigentliche beträchtliche Handlungsleute und hier als Fremde zu betrachten sind, müssen zur Beförderung des Commercii eine größere Rücksicht und einige Ausnahmen von der allgemeinen Regel zu statten kommen, da sie, wenn man sie hier dem schlechtesten Judengesinde gleich halten nnd die Vorzüge ihnen benehmen wollte, deren sie in Triest genießen, ganz gewiß den Platz Triest zum allgemeinen Nachstand des Commercii verlassen würden.

Was die christlichen Dienstboten anbetrifft, so dürfen solche, wie die Regierung selbst erwähnt, in Judenhäusern nicht übernachten. Ganz können sie ihnen so wenig als die Bedienung christlicher Handwerker versagt werden, und wenn das wirklich möglich wäre, so würde es nicht räthlich sein, denn da oben in der obangezogenen Judenordnung den Juden die Anzahl der jüdischen Bedienten beyderley Geschlechts vorgeschrieben ist, die sie halten dürfen, so würde man ihnen, wenn es auch möglich wäre, ihnen die christlichen Dienstbothen ganz zu verbieten, alsdann desto mehr jüdische Bediente gestatten, und also gegen die allerh. Gesinnung mehr Juden dahier geduldet werden müßten, als ihrer dermalen wirklich hier sind.

Man glaubte also bei so beschaffenen Umständen, daß E. M. es bei dem, was die Hofkanzlei unterm 7. Febr. d. J. auf obangebogenem Regierungsbericht allschon verordnet hat um so mehr bewenden lassen könnten, als andurch allen Umfug gesteuert und wenn die Verordnung vom 5. May 1764 *) genau gehalten wird, alles das, was der

*) Eine Analise derselben gaben wir in unserem: Das hundertjährige Jubiläum.

Kardinal Erzbischof zu wünschen scheint, so weit es thunlich schon erfüllt ist. Hierauf rescribirte die Kaiserin:

„Es ist allerdings nöthig, daß nach dem Antrage der n. ö. Regierung der Judenschaft hierunter einige Einschränkung gemacht werde. Die Kanzlei hat daher von der n. ö. Regierung den Entwurf der Verordnung, welche Sie hierwegen zu erlassen erachtet, abzufordern und mir solchen, mit ihrem Gutachten vorzulegen.

Maria Theresia.“

Wieder erstattete die n. ö. Regierung einen Bericht und die Hofkanzlei gab folgendes Votum (21. Nov. 778):

„Obschon man dieses treugehorsamsten Ortes in Rücksicht der gegenwärtigen Lage der Umstände und weiter gar nicht die geringste Klage wider eine besondere von den hiesigen Juden etwan begangene Ausschweifung dermalen zu hören gewesen, eine weitere Beschränkung derselben nicht nöthig geglaubt hatte, so haben doch E. M. das diesfällige Einrathen der Regierung zu begnehmigen und zu befehlen geruhet, daß der Entwurf der von Regierung hierunter angetragenen Verordnung allerunterthänigst vorgelegt werden solle. Hiernach schien also nichts zu erübrigen als diesen Aufsatz, so wie ihn die Regierung überreicht hat, allerunterthänigst zu Füßen zu legen; man würde sich auch gewiß dahin beschränkt und sich keine weiteren Bemerkungen mehr erlaubt haben, wenn diese Verordnung in einer gesätzmäßigen Sprache und auf eine so deutliche Art abgefaßt wäre, daß ihre Befolgung leicht und nicht vielmehr mehrfältigen Zweifeln und Anständen ausgesetzt, folglich dadurch die Gesetzgebung selbst abträglich und verkleinerlich würde.

Es heißt gleich anfangs, es sei wahrgenommen worden, daß die Juden in ihrer sonst allgemein kennbar gewesenen Kleidertracht eine Neuerung sich angemaßt und den

von den ihrigen sonst unterscheidenden Anzug der Christen fast gänzlich dergestallten angenommen haben, daß sie sogar hierinnen dem Adel nachahmen wollen.

Dieser ganze Anfang paßt nicht zur Sache, ist weitschweifig, voller Sprachfehler und die ihnen angeschuldete Nachahmung des Adels, die durch nichts erwiesen ist, ist so hingeworfen, daß man die Ursache, warum sie dasteht, gar nicht errathen kann.

Hiedurch, so wie durch die ganze uneingeschränkte Besuchung der öffentliche Gasthäuser und Belustigungsorte sollen die Juden verleitet worden sein, einen allzufreien Umgang und vertrauliche Gemeinschaft mit den Christen zu pflegen.

Auch dieser Absatz ist an sich widersinnig; unschließig und weit unter der Würde eines Gesetzes. Nirgends ist den Juden der Umgang mit den Christen eigentlich verbothen gewesen und wenn er es wäre so müßte auch für die Christen ein ähnliches Gesetz vorhanden sein, welches doch nicht gesagt, mithin auch hier als eine schon festgesetzte Sache nicht angenommen werden kann.

In dem weitern Inhalt der Verordnung will im ersten Absatz vorgeschrieben werden, daß die Juden ihren vorher üblich gewesenen Kopfputz und Anzug wieder annehmen, mithin von Tragung eines Haarzopfes, Haarbeutels u. dgl. sich enthalten und lediglich mit rund abgeschnittenen oder gekraußten Haaren oder mit runden Perrücken einhergehen, sodann in dem Anzuge die behörige Maaß einer bürgerl. Kleidung nicht überschreiten sollen.

Außerdem, daß man es dahingestellt lassen will, in wie weit es für den Staat, Religion und Sitten besser oder schlechter seyn mag, wenn ein Jud mit einem Haarzopf oder mit runden glatthängenden oder gekraußten Haaren sich darstellt, so kann doch nach den Worten Haarzopf, Haarbeutel der Zusatz: u. dgl. nicht stehen bleiben, weil niemand wissen

wird, was hierunter verstanden und entweder erlaubt oder verbothen werde; hernach kann auch der Beysatz nicht belassen werden: das Maß einer bürgerlichen Kleidung, weil nicht ausgemacht ist, was eine bürgerliche Kleidung heiße, und wenn diese bürgerlich zu sein aufhört und adelich zu werden anfängt; man pflegt gar wohl in gemeiner Unterredung sich dergleichen Ausdrücke bürgerliche Kleidung und dergleichen zu bedienen, allein in einer Gesetzgebung woranff Ahndung und Straffe auff die Uebertretter folgen solle, kann so was Unbestimmtes nicht erscheinen.

Im zweiten Absatz stehet wegen der Weiber bloß diese Anordnung: die jüdischen Weibspersonen sollen in ihrem Kopfputze sich der jüdischen Gewohnheit gemäß verhalten.

Ein dergleichen Befehl will gar nichts sagen, weilen die Gewohnheit der Juden nach Stand, Vermögen und Ortschaften hierunter sehr verschieden sind.

Im dritten Abschnitt will vorgeschrieben werden, daß die Juden männlichen und weiblichen Geschlechtes bey abhaltenden Tafeln oder sonstigen Belustigungen in öffentlichen Gasthäusern, in Redouten und öffentlichen Tanzsälen sich niemal einfinden; bey den Schauspielen hingegen die ersten und distinguirten Plätze nicht einnehmen sollen.

Dieser ganze Abschnitt ist so undeutlich, daß man ihn fast nicht einmal auszulegen vermag. Ganz kann den Juden die Besuchung der Gasthäuser nicht verbothen werden, und das hierunter ehedessen schon einmal bestandene Verboth hat eben darum wieder aufgehoben werden müssen, weil es zu befolgen nicht thunlich gewesen. Was nun also die abhaltenden Tafeln oder sonstige Belustigungen heißen, und ob sie von Wirthshäusern oder wie sonsten verstanden werden sollen, läßt sich schwer errathen, dagegen war den Juden die Besuchung der Redouten und öffentlichen Tanzsäle immer und

auch in der Judenordnung vom 5. May 1764 verbothen und dieses Verboth hat auch fortan so wie jenes wegen des Degentragens zu bestehen und diesfalls würde es genug gewesen seyn, die Juden nach dem Antrag der treugehorsamsten Hofkanzlei auf oberwähnte Judenordnung und die Regierung dahin anzuweisen, daß sie auf die Befolgung derselben genau halten solle. In Anbetracht der ersten distinguirten Plätze in den Schauspielen ist die Verordnung mehrmalen undeutlich und man muß es nur errathen, daß darunter das Parterre noble verstanden werden wolle; es fraget sich also, ob die Logen, da besonders die im ersten Stocke eigentlich die distinguirtesten Plätze sind, den Juden gleichfalls verbothen sein oder nicht?

Ebenso sind die 4. und 5. Absätze wegen der christlichen Dienstbothen und nie ohne vorläufige Anzeige zu verschickenden Judenkinder der neuen Verordnung, bloße Wiederholung der Judenordnung, die man in dem hier wieder zur allerhöchsten Einsicht gehorsamst zurückfolgenden Hofkanzleivortrag vom 10. Oktobris allerunterthänigst vorgelegt hat, die schon alles enthält, was mit Anstand und versicherter Befolgung geboten werden kann.

Die Regierung setzt noch in ihrem Berichte hinzu, daß sie den Juden auch die Tragung der Bärte wieder anbefehlen sollte; allein sie besorge, daß dadurch die ansehnlichsten Juden zu sehr niedergeschlagen, dem Spotte des Volkes zu viel ausgesetzt und also verleitet werden dörffen, den hiesi- Platz zu verlassen. Diesen Schluß hätte Regierung bey ihrem ganzen Beschränkungsantrage mit gleichem Grunde ziehen können, denn es wird den ansehnlichen Juden eben so schmerzlich fallen, wenn man sie zwingt mit runden Haaren und Perrücken und die Weiber mit seidenen Haaren einherzugehen und die Zugabe der Bärte wird sie nicht um vieles mehr kränken.

Bei der so schlecht gerathenen Regierungs-Verordnung entstehet also die allergnädigst zu entscheidende Frage, ob wegen des bloßen Kopfputzes der Männer und Weiber der Juden, um den es der Regierung allein zu thun zu sein scheint, ein neues Gesetz jedoch mit ganz veränderter Gestalt, die man von dieser Hofstelle aus selbst entwerffen wird, hinauszugeben oder ob es nicht vielmehr bey der bloßen Anweisung der Juden auf genaue Befolgung der schon alles enthaltenden Judenordnung vom 5. May 1764 belassen werden wolle. Gf. Blümegen.

Wien, 21. Nov. 1778. v. Reischach.

Hierauf rescribirte die Kaiserin:

„Es ist nach dem Antrage der Kanzley für dermalen in betref der Beschränkung der hiesigen Juden keine neue Anordnung zu erlassen, sondern lediglich darauf zu sehen, daß die Judenordnung de anno 1764 auf genaueste beobachtet und die von einem oder andern jüdischen Individuo begehenden Ausschweifungen nach genauer Untersuchung unnachsichtlich bestrafet werden: worauf also die Regierung anzuweisen ist. Maria Theresia."

Es dauerte nicht lange und alle diese Fragen hatten ihre praktische Bedeutung verloren. Josef II. hob bekanntlich 1782 alle diese Beschränkungen auf. Die Juden durften nun mit einem Haarzopf einhergehen, sich kleiden, wie es ihnen beliebte, und sogar einen Degen tragen. Der selige Herr J. L. Edl. v. Hofmannsthal war im Jahre 1790 einer jener Ausschüsse, welche an der Triumpfpforte Namens der Kaufmannschaft Kaiser Leopold bei der Thronbesteigung mit dem Degen an der Seite aufwarteten *).

---

*) Vergleiche unsere: Geschichte der israelitischen Kultusgemeinde in Wien.

Wir wollen jedoch zum Schlusse noch einer Entschließung der Kaiserin Maria Theresia aus ihrem letzten Lebens- und Regierungsjahre, vom 14. Februar 1780, gedenken, welche zu Gunsten der Juden war, dieselbe lautete:

„Die Juden sind von der Anstellung für Staatsämter nicht ausgeschlossen, sondern nur so wenig als möglich anzustellen."

Leider stehen wir heute noch auf demselben Standpunkte wie damals, die Juden sind von der Anstellung für Staatsämter nicht ausgeschlossen, aber nur sehr wenige derselben — es kostete nicht viel Mühe sie zusammen zu zählen — werden wirklich angestellt. Hoffen wir, daß es auch auf dem Gebiete bald besser werde.

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn